

Hochlastzeitfenster für 2015 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Entgelte nach § 19 StromNEV

Abs. 2: individuelle Netzentgelte

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

| Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2015 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV) | Frühling (1.3. bis 31.5.) | Sommer (1.6. bis 31.8.) | Herbst (1.9. bis 30.11.) | Winter (1.12. bis 28.2.) |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Netzebene | | | | |
| Mittelspannung (MS) | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster | 07:00-10:00 | 07:00-10:00 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS) | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster | 16:15-19:15 |
| Niederspannung (NS) | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster | kein Zeitfenster | 16:15-19:15 |

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich in Hauptzeiten an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) vor.

Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenzeiten.

Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Weihnachten (24.-26.12.).